

FRAGENKATALOG (FAQ)

zur Förderungsaktion Lebens!Nah – Die Förderung für umfassende Nahversorgung und digitale Kommunikation

Inhaltsverzeichnis

1 Zielgruppe	3
1.1 Wer ist die Zielgruppe der Förderungsaktion?.....	3
1.2 Welche Voraussetzungen muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber erfüllen?	3
1.3 Wer kann die Förderung erhalten?	3
1.4 Wer kann die Förderung nicht erhalten?	4
1.5 Kann die Förderung von Unternehmen aller Größen beantragt werden?	4
1.6 Wie definiert sich ein Kleinst- bzw. Kleinunternehmen?	4
1.7 Kann die Förderung von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?	4
1.8 Kann der Zuschuss auch von Unternehmen in Gründung beantragt werden?	4
1.9 Ist auch eine Förderung für Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, möglich?.....	5
2 Förderungsfähige Projekte sowie Förderungsarten und -intensität.....	5
2.1 Für welche Projekte kann eine Förderung beantragt werden?	5
2.2 Wie hoch ist die Förderung beim Investitionsprojekt?.....	5
2.3 Gibt es ein Mindestprojektvolumen beim Investitionsprojekt?.....	5
2.4 Wie viel Kosten sind beim Investitionsprojekt maximal anrechenbar?	5
2.5 Was wird im Rahmen eines Investitionsprojekts gefördert?.....	5
2.6 Was wird bei Investitionsprojekten nicht gefördert?.....	6
2.7 Können gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert werden?	6
2.8 Können geringwertige Wirtschaftsgüter gefördert werden?	6
2.9 Können Fahrzeuge gefördert werden?.....	6
2.10 Können mobile Verkaufsläden gefördert werden?	6
2.11 Sind leasingfinanzierte Investitionen bzw. Investitionen, die durch Mietkauf finanziert werden, förderbar?	6
2.12 Kann ich mehrere Investitionsprojekte pro Kalenderjahr einreichen?.....	6
2.13 Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es für Online-Marketing-Projekte?.....	7
2.14 Können Förderungen miteinander kombiniert werden?.....	7
2.15 Sind Rechtsgeschäfte im Naheverhältnis förderbar?	7
2.16 Besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung?.....	7
2.17 Auf welchem Richtlinienatbestand und beihilfenrechtlichen Grundlage beruht die Förderung?.....	7
2.18 Was ist unter der „De-minimis“-Regel zu verstehen?.....	7
3 Antragstellung.....	8
3.1 Wo und wie kann ich einen Förderungsantrag einreichen?	8
3.2 Benötige ich für die Antragstellung zwingend eine Bürgerkartensignatur?.....	8
3.3 Wie komme ich zu einer Bürgerkartensignatur?	8

3.4	Wann muss der Antrag gestellt werden?.....	8
3.5	Was muss ich tun, wenn ich die falsche Förderungsaktion für meinen Antrag gewählt habe?.....	8
3.6	Wie können mich andere Personen bei der Abwicklung meines Projekts unterstützen?.....	8
3.7	Was passiert nachdem ich den Antrag an die SFG gesendet habe?	9
3.8	Wie kann ich Unterlagen nachreichen?	9
3.9	Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?	9
3.10	Wie lange erstreckt sich die Laufzeit der Förderungsaktion?.....	9
3.11	Welche Finanzierung muss nachgewiesen werden?.....	9
4	Projektumsetzung	10
4.1	Wann kann ich die Investitionen tätigen?	10
4.2	Was passiert, wenn sich während der Projektumsetzung Änderungen ergeben?	10
5	Abrechnung und Auszahlung	10
5.1	Welche Unterlagen werden für die Auszahlung der Förderung benötigt?.....	10
5.2	Wie können Sie die Abrechnungsunterlagen an uns übermitteln?.....	10
5.3	Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?	10

1 Zielgruppe

1.1 Wer ist die Zielgruppe der Förderungsaktion?

Nahversorgung sichert Lebensqualität. Ziel der Förderung ist es durch die Unterstützung von bestehenden oder neu gegründeten Nahversorgungsbetrieben einen Beitrag zur Sicherung, Verbesserung und Attraktivierung der lokalen und regionalen Versorgung der Bevölkerung in der Steiermark zu leisten.

1.2 Welche Voraussetzungen muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber erfüllen?

- Das Unternehmen ist den Bereichen Handel, Gewerbe und Handwerk sowie Dienstleistungen zuzuordnen.
- Das Unternehmen zeichnet sich durch Dienstleistungen und Güter für EndverbraucherInnen (= PrivatkundInnen, die die Ware nicht weiterverkaufen bzw. gewerblich verwenden) aus.
- Kriterium ist, dass mehr als die Hälfte des Umsatzes mit PrivatkundInnen erwirtschaftet wird. Dieser Umstand muss bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags gegeben sein.
- Das Unternehmen muss Güter und/oder Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs anbieten. Zusätzlich stellt ein Vertrieb ohne stationärem Geschäftslokal oder ausschließlich über das Internet keine Nahversorgung dar.
- Das Unternehmen muss als Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eingestuft werden können. Ausnahme: Klassischer Nahversorgungsbetrieb (dazu zählen Bäckerei, Konditorei, Fleischerei und Lebensmitteleinzelhandel mit Vollsortiment); für diesen gelten die Kriterien der Kleinunternehmen gemäß der oben genannten Empfehlung der EU-Kommission.
- Zum Zeitpunkt der Abrechnung darf die Unternehmerin/der Unternehmer neben der selbstständigen Tätigkeit keiner unselbstständigen Beschäftigung nachgehen, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht.

1.3 Wer kann die Förderung erhalten?

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen bzw. vor Projektabschluss erwirken und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/Zielgruppen>.

1.4 Wer kann die Förderung nicht erhalten?

Unternehmen außerhalb der SFG-Zielgruppe (Link: <https://www.sfg.at/Zielgruppen>), mittlere und große Unternehmen, UnternehmerInnen mit einer unselbstständigen Beschäftigung, die über das Maß der Geringfügigkeit hinausgeht (neben der Selbstständigkeit) und Privatpersonen sind nicht förderbar.

1.5 Kann die Förderung von Unternehmen aller Größen beantragt werden?

Nein. Das Unternehmen muss als Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen eingestuft werden können. Ausnahme: Klassischer Nahversorgungsbetrieb (dazu zählen Bäckerei, Konditorei, Fleischerei und Lebensmitteleinzelhandel mit Vollsortiment); für diesen gelten die Kriterien der Kleinunternehmen gemäß der oben genannten Empfehlung der EU-Kommission.

1.6 Wie definiert sich ein Kleinst- bzw. Kleinunternehmen?

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

1.7 Kann die Förderung von Unternehmen aller Branchen beantragt werden?

Nein. Das Unternehmen ist den Bereichen Handel, Gewerbe und Handwerk oder Dienstleistungen zuzuordnen und zeichnet sich durch Dienstleistungen und Güter für EndverbraucherInnen (= PrivatkundInnen, die die Ware nicht weiterverkaufen bzw. gewerblich verwenden) aus.

Kriterium ist, dass mehr als die Hälfte des Umsatzes mit PrivatkundInnen erwirtschaftet wird. Dieser Umstand muss bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Förderungsantrags gegeben sein.

Das Unternehmen muss Güter und/oder Dienstleistungen des alltäglichen Bedarfs anbieten. Zusätzlich stellt ein Vertrieb ohne stationärem Geschäftslokal oder ausschließlich über das Internet keine Nahversorgung dar.

1.8 Kann der Zuschuss auch von Unternehmen in Gründung beantragt werden?

Ja, das ist möglich. Allerdings müssen spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung die Voraussetzungen gemäß Förderungsaktion gegeben sein (z.B. zielgruppenkonforme aufrechte Gewerbeberechtigung).

1.9 Ist auch eine Förderung für Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, möglich?

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

2 Förderungsfähige Projekte sowie Förderungsarten und -intensität

2.1 Für welche Projekte kann eine Förderung beantragt werden?

Unternehmen können für folgende Projekte eine Förderung beantragen:

- Investitionsprojekte, die im Zuge der unternehmerischen Entwicklung getätigt werden und die dem Wachstum und der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens dienen sowie ein Mindestprojektvolumen von 20.000 Euro aufweisen.
- Online-Marketing-Projekte, welche einerseits die Wahrnehmung und Bekanntheit des Unternehmens stärken und andererseits das geänderte KonsumentInnenverhalten unterstützen sowie ein Mindestprojektvolumen von 3.000 Euro aufweisen. Achtung, aktuell ist nur eine Antragstellung für KMU.E-Commerce und KMU.DIGITAL bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (aws) möglich (siehe Punkt 2.13).

2.2 Wie hoch ist die Förderung beim Investitionsprojekt?

Die Förderungsquote beträgt 15 % der anrechenbaren Kosten. Zusätzlich kann ein 5%iger Innovationsbonus für Projekte vergeben werden, welche einen besonderen Innovationsgehalt erkennen lassen. Dies trifft zu, wenn das Unternehmen Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren einsetzt, die neu sind oder verglichen mit den MitanbieterInnen in der jeweiligen Region eine wesentliche Verbesserung aufweisen. Die max. mögliche Förderungssumme beträgt 15.000 Euro zzgl. Innovationsbonus.

2.3 Gibt es ein Mindestprojektvolumen beim Investitionsprojekt?

Ja, das Investitionsprojekt muss ein anrechenbares Volumen von mind. 20.000 Euro aufweisen.

2.4 Wie viel Kosten sind beim Investitionsprojekt maximal anrechenbar?

Die max. anrechenbaren Kosten betragen 100.000 Euro, wobei die baulichen Maßnahmen mit max. 30.000 Euro beschränkt sind.

2.5 Was wird im Rahmen eines Investitionsprojekts gefördert?

Förderfähig sind aktivierbare oder als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen wie Maschinen und Anlagen, Büro- und Geschäftsausstattung sowie bauliche Maßnahmen primär im Zusammenhang mit der Verbesserung von Herstellung und Präsentation der Waren und Dienstleistungen.

2.6 Was wird bei Investitionsprojekten nicht gefördert?

Nicht förderfähig sind unter anderem nicht eindeutig projektbezogene sowie gebrauchte Güter, Eigenleistungen, Fahrzeuge und Anhänger – z.B. PKW, LKW, Bus, Traktor, etc. (ausgenommen mobile Verkaufsläden sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, z.B. Stapler, Minibagger, etc.), reine Instandhaltungsmaßnahmen, laufende Aufwendungen, Liegenschaften, Grundstücke, Außenanlagen (ausgenommen Verkaufsflächen), Lagerflächen und Klimaanlage (wenn Projektschwerpunkt), Hilfs- und Verbrauchsmaterialien, Personalkosten, Leasingfinanzierungen (ausgenommen Kaufleasing und Mietkauf) und öffentliche Abgaben (ausgenommen Aufschließungs- und Anschlusskosten wie z.B. Kanal-, Strom-, Wasser- und Telefonanschluss, sofern sie in die Mehrwertsteuerbemessungsgrundlage eingehen).

2.7 Können gebrauchte Wirtschaftsgüter gefördert werden?

Nein, gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nicht förderbar.

2.8 Können geringwertige Wirtschaftsgüter gefördert werden?

Ja, als geringwertige Wirtschaftsgüter verbuchte Investitionen sind förderbar.

2.9 Können Fahrzeuge gefördert werden?

Fahrzeuge und Anhänger, wie z.B. PKW, LKW, Bus, Traktor (ausgenommen mobile Verkaufsläden sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie z.B. Stapler, Minibagger) sind nicht förderbar.

2.10 Können mobile Verkaufsläden gefördert werden?

Ja, wenn der mobile Verkaufsladen (Zugfahrzeug nur anrechenbar, wenn fix mit dem Aufbau verbunden und Erstzulassung) den Verkauf von Lebensmitteln unterstützt bzw. ermöglicht (z.B. eigene Kassa, Kühlanlage, Verkaufsvorrichtung, etc.). Dabei muss allerdings das Sortiment über die Produkte der Eigenerzeugung hinausreichen und auch Grundnahrungsmittel enthalten. Transportfahrzeuge für reine Lieferungen (z.B. Zustellservice von Bäckern oder Fleischern) sowie Imbisswägen fallen nicht unter mobile Verkaufsläden und können daher nicht gefördert werden.

2.11 Sind leasingfinanzierte Investitionen bzw. Investitionen, die durch Mietkauf finanziert werden, förderbar?

Ja, bei leasingfinanzierten Investitionen (nur Kaufleasing förderfähig) oder Mietkauf zählt die Anzahlung zuzüglich der Tilgungsanteile der Leasingraten / Mietkaufraten im Durchführungszeitraum zu den förderfähigen Kosten.

2.12 Kann ich mehrere Investitionsprojekte pro Kalenderjahr einreichen?

Die Antragsstellung für ein weiteres Investitionsprojekt ist nur möglich, wenn für das laufende Investitionsprojekt die Abrechnungsunterlagen vollständig bei der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG eingelangt sind. Ausnahme: Das Unternehmen besitzt mehrere Standorte in der Steiermark.

2.13 Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es für Online-Marketing-Projekte?

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips können für Online-Marketing-Maßnahmen aktuell nur die Förderungen des Bundes in Anspruch genommen werden, da Doppelförderungen nicht möglich sind. Weitere Informationen zur Unterstützung von Digitalisierungsmaßnahmen finden Sie nachfolgend:

- KMU.E-Commerce: <https://www.aws.at/aws-digitalisierung/kmue-commerce/>
- KMU.DIGITAL: <https://www.kmudigital.at/>

2.14 Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Vor der Festlegung der Art und Höhe der Förderung ist auf Förderungsmöglichkeiten anderer Förderungseinrichtungen Bedacht zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Finanzierungs- und Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (<https://www.aws.at>) sowie der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (<https://www.publicconsulting.at>) hingewiesen.

2.15 Sind Rechtsgeschäfte im Naheverhältnis förderbar?

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben.

2.16 Besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung?

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

2.17 Auf welchem Richtlinienatbestand und beihilfenrechtlichen Grundlage beruht die Förderung?

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.5 oder B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) oder Art. 17 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

2.18 Was ist unter der „De-minimis“-Regel zu verstehen?

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von

der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

3 Antragstellung

3.1 Wo und wie kann ich einen Förderungsantrag einreichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

3.2 Benötige ich für die Antragstellung zwingend eine Bürgerkartensignatur?

Ja, der Zugang zum Förderungsportal ist ausschließlich über Bürgerkarten-Signatur (Handy oder Karte) möglich.

3.3 Wie komme ich zu einer Bürgerkartensignatur?

Wir empfehlen Ihnen die Aktivierung über FinanzOnline (Link: <https://www.buergerkarte.at/anleitungen/Handy-Signatur-Aktivierung-Finanz-Online.pdf>). Oder Sie kommen einfach bei uns vorbei! Dann machen wir Ihr Handy zur Bürgerkarte. Schicken Sie uns dazu vorher bitte ein kurzes E-Mail an buergerkarte@sfg.at.

3.4 Wann muss der Antrag gestellt werden?

Das Datum des Eingangs des Förderungsantrags bei der Förderungsstelle gilt als Anrechnungsstichtag. Erst ab diesem Tag können Projektkosten berücksichtigt werden. Daher müssen Förderungsanträge unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Als Projektbeginn gelten Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegung und Zahlungen sowie Anzahlungen.

3.5 Was muss ich tun, wenn ich die falsche Förderungsaktion für meinen Antrag gewählt habe?

Da die Förderungsaktion im Antrag nicht mehr umgestellt werden kann, muss der Antrag neu verfasst werden.

3.6 Wie können mich andere Personen bei der Abwicklung meines Projekts unterstützen?

Erteilen Sie Zugriffsberechtigungen auf Ihren Förderungsantrag über die Schaltfläche „Berechtigungen“! So berechnigte Personen erhalten einen Link per E-Mail, der zehn Tage gültig ist. Nur über „Einlösen“ dieses Links innerhalb der zehn Tage mit ihrer eigenen Bürgerkarten-Signatur gelangen sie zum Antrag. Zugriffsberechnigte Personen können dann den Förderungsantrag zeitlich unbegrenzt bearbeiten. Bitte nutzen Sie diese Funktion

umsichtig und denken Sie daran, vergebene Berechtigungen wieder zu entziehen, wenn Personen keinen Einblick mehr in die Projektdaten haben sollten.

3.7 Was passiert nachdem ich den Antrag an die SFG gesendet habe?

Ihr Antrag wird geprüft. Der aktuelle Projektstatus ist im Förderungsportal unter „Status“ ersichtlich. Sobald Ihr Antrag fertig bearbeitet wurde und gegebenenfalls Rückfragen auftreten, erhalten Sie von uns per E-Mail eine Information, dass eine Nachricht am Förderungsportal für Sie eingelangt ist.

3.8 Wie kann ich Unterlagen nachreichen?

Im Normalfall schicken Sie uns fehlende Dateien oder Texte direkt am Portal im Bereich „Unterlagen und fehlende Informationen“ – bitte niemals per E-Mail!

Unter Umständen brauchen wir Informationen in strukturierter Form von Ihnen, während wir Ihren Antrag prüfen. Dann haben Sie die Möglichkeit, uns eine so genannte „Nachreichung“ zu schicken. Sie finden dann Ihr Projekt in der Navigation auch unter dem Punkt „Nachreichungen“. Sie können hier Ihr Antragsformular erneut bearbeiten. Ganz wichtig: Sie ändern damit natürlich nicht Ihren ursprünglichen Antrag, sondern liefern uns in strukturierter Form Informationen nach. Gehen Sie dazu analog vor wie beim Antrag: Ändern Sie Ihre Daten, akzeptieren Sie die Zustimmungserklärung im Bereich „Zustimmungserklärung und Antrag abschließen“ und finalisieren Sie den Prozess per Button. Danach finden Sie den neuen Bereich „Nachreichung signieren und senden“ vor. Hier muss wieder signiert werden. Bevor Sie dann den Button „an SFG senden“ klicken, versichern Sie sich, dass Ihre Angaben korrekt und vollständig sind.

Im Bereich „Antrag und Nachreichungen“ Ihres Projekts unter dem Navigationspunkt „Anträge und Projekte“ finden Sie den ursprünglichen Antrag sowie alle Nachreichungen samt Beilagen als PDF-Dokumente in übersichtlicher Form.

3.9 Wie lange dauert die Bearbeitungszeit?

Ihr Antrag wird geprüft und wir entscheiden so bald wie möglich nach unseren verbindlichen Richtlinien. Eine Rückmeldung erfolgt via Portalnachricht an Sie.

3.10 Wie lange erstreckt sich die Laufzeit der Förderungsaktion?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

3.11 Welche Finanzierung muss nachgewiesen werden?

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden können. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung

des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen. Ist diese/r eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von dessen Organen erfüllt werden.

4 Projektumsetzung

4.1 Wann kann ich die Investitionen tätigen?

Der Förderungsantrag muss VOR Beginn des Projektes eingereicht werden. Wir können nur jene Kosten fördern, die NACH dem Einlangen Ihres Antrags entstehen. Das heißt mit Abschicken Ihres Antrags über das Förderungsportal können Sie bereits eigenverantwortlich mit der Umsetzung des Projekts beginnen und die Investitionen tätigen.

Sollten Sie die Investition von einer Förderungszusage abhängig machen und unsicher sein, ob Ihr Unternehmen und/oder Ihr Projekt alle Kriterien erfüllen, warten Sie bis wir Ihren Antrag bearbeitet und so bald wie möglich nach unseren verbindlichen Richtlinien entschieden haben und Sie eine Portalnachricht von uns erhalten.

4.2 Was passiert, wenn sich während der Projektumsetzung Änderungen ergeben?

Sollte sich im Rahmen der Projektumsetzung hinsichtlich Inhalt, Kosten oder Dauer etwas verändern, bitte informieren Sie uns über das Förderungsportal mittels einer Portalnachricht – bitte niemals per E-Mail!

5 Abrechnung und Auszahlung

5.1 Welche Unterlagen werden für die Auszahlung der Förderung benötigt?

Mit der Förderungszusage übermitteln wir Ihnen über das Förderungsportal auch eine Abrechnungs-Checkliste, in der Sie alle notwendigen Informationen zur Abrechnung und Auszahlung der Förderung finden.

5.2 Wie können Sie die Abrechnungsunterlagen an uns übermitteln?

Wie Sie Ihr Projekt abrechnen, erfahren Sie am Förderungsportal im Bereich „Abrechnungen“. Wir haben hier Formulare für Sie vorgesehen, in denen Sie dann bitte Ihre angefallenen Kosten dokumentieren. Details dazu, wie Sie vorgehen, finden Sie in der Abrechnungs-Checkliste, die wir Ihnen schicken.

Bitte übermitteln Sie uns die Abrechnungsunterlagen direkt über das Förderungsportal und schicken Sie uns kein E-Mail.

5.3 Wann erfolgt die Auszahlung der Förderung?

Die Förderung wird erst nach Projektende ausbezahlt unter der Voraussetzung, dass alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Beendigung des Gesamtprojektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Dies bedeutet, dass jede projektbezogene Rechnung vollständig bezahlt worden sein muss. Gefördert werden die

bezahlten Nettobeträge (nach Abzug allfälliger Skonti, Gutschriften, Rabatte und Reduktionen). Die Rechnungen müssen auf die Förderungswerberin/den Förderungswerber lauten und auch von dieser/diesem bezahlt worden sein. Gegenverrechnungen werden als Zahlungsnachweis nicht akzeptiert, ein vollständiger Zahlungsfluss ist jedenfalls nachzuweisen. Barzahlungen werden nur bis max. 5.000 Euro anerkannt – darüber hinausgehende Rechnungsbeträge müssen unbar (z.B. Überweisung) gezahlt werden. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar. Pauschalrechnungen sind nicht förderbar, da die Leistungsinhalte auf der Rechnung ersichtlich sein müssen.